

TOP 4

V o r l a g e G 13-4/2025
zur Sondersitzung der Gemeindevertretung
am 03.04.2025

mobile Strandversorgung – Festlegung Höhe Nutzungsentgelt

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Im Jahr 2021 erfolgte die Vergabe des Sondernutzungsrechts der mobilen Strandversorgung, nach Ausschreibung und Auswertung der eingegangenen Angebote durch den Ausschuss für Tourismus- und Kurbetrieb, Ortsentwicklung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung für 3 Jahre, bis 2024 (mit der Option der Verlängerung).

Die Ausschreibung und Vergabe erfolgte als Exklusivrecht, wonach nur einem Unternehmer die Möglichkeit der mobilen Strandversorgung erteilt wurde.

Gegen die damalige Entscheidung über die Vergabe legte ein Mitbewerber Widerspruch und Klage ein, da er die ihm erteilte Ablehnung als unbegründet ansah. Der Bewerber stellte einen Antrag auf Neubescheidung seines im Vergabeverfahren gestellten Antrags. Er war zudem unter anderem der Auffassung, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die Sondernutzungserlaubnis nur einem Bewerber zu erteilen, fehlte.

Hinsichtlich der infrage gestellten Entscheidung, die Sondernutzungserlaubnis nur einem Bewerber zu erteilen, führte das Verwaltungsgericht Schwerin in seinem Urteil wie folgt aus:

Soll eine Erlaubnis bzw. ein Zuschlag nur an eine begrenzte Anzahl an Antragstellern bzw. Bewerbern erteilt werden, muss die Entscheidung erkennen lassen, woraus sich diese Begrenzung ergibt.

Es ist nicht ersichtlich, dass nur ein Anbieter den Zuschlag hätte erhalten können. Dies mag aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs am Strand zweckmäßig sein oder gar naheliegen. Dies entbindet jedoch nicht davon, diese und ggf. weitere betroffene Belange zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Das Oberverwaltungsgericht schloss sich im späteren Verfahren der Auffassung des Verwaltungsgerichts an und führte hinsichtlich der Auseinandersetzung zur Zulassung mehrerer Anbieter aus:

Es mag sein, dass die Beklagte aus umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen keine parallele mobile Strandversorgung erlauben wollte, das schließt jedoch nicht von vornherein die Möglichkeit aus, den etwa fünf Kilometer langen Strand der Gemeinde in Abschnitte aufzuteilen, für die die mobile Strandversorgung jeweils gesondert vergeben werden könnte.

Beide Gerichte teilen die Auffassung, dass der Erwerb einer Sondernutzungserlaubnis am Strand in der Strandsatzung der Gemeinde, hier § 10, geregelt sei. Hiernach bedarf es lediglich der Beantragung der beabsichtigten Sondernutzung.

Aufgrund der Ablehnung des Berufungsantrags der Gemeinde, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin rechtskräftig geworden.

Die Gemeinde muss daher über den Antrag des Klägers neu bescheiden.

Zu B)

Aufgrund dessen, dass das Gericht Schwierigkeiten bei der Vergabe an nur einen Anbieter und keine rechtliche Grundlage sieht, empfiehlt die Verwaltung, im Sinne einer rechtssicheren Vorgehensweise, die Durchführung der mobilen Strandversorgung nicht mehr als Exklusivrecht zu vergeben.

Das bedeutet, dass über den Antrag des Klägers positiv entschieden werden muss.

Hinzu kommt, dass auch der in den letzten Jahren tätige Verkäufer, einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung gestellt hat. Weitere Antragsteller können folgen.

Daher bedarf es einer neuen Entscheidung hinsichtlich der Höhe des fälligen Nutzungsentgeltes.

In der Vergangenheit wurden jährlich bzw. pro Saison (= Nutzungszeitraum) 15.750,00 €/brutto, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und für ein Exklusivrecht, vom Verkäufer verlangt.

Die Summe wurde vom Finanz- und Tourismusausschuss empfohlen und durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Um eine Vorstellung für die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgeltes zu erhalten, hat die Verwaltung Recherchen bei anderen Orten betrieben. Es wurden 8 Orte aus der Region Fischland/Darß, Insel Rügen, Insel Usedom und der Hansestadt Rostock angefragt.

In fast allen, angefragten Orten wird die mobile Strandversorgung durch einen Anbieter durchgeführt, die Größe/Länge des jeweiligen Strandbereiches lag hierbei etwa zwischen 1,5 und 3,5 Kilometern. Die vereinbarten Nutzungsentgelte, in Abhängigkeit der Größe/Länge des Strandes, zwischen 8.500,00 € und 55.000,00 €/brutto.

In einem Ort, in dem 2 Anbieter tätig sind, lag das Nutzungsentgelt für verschiedene Strandbereiche zwischen 6.000,00 € und 12.000,00 €/brutto.

Durch den klagenden Mitbewerber wurde damals für den exklusiven Verkauf am Strand ein Nutzungsentgelt in Höhe von 31.536,19 €/brutto pro Jahr/Saison angeboten.

Zu C)

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 der Gemeindevertretung für die mobile Strandversorgung ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20.825€/brutto, je Verkäufer, zu beschließen.

Zu D)

Durch die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung zur Durchführung einer mobilen Strandversorgung werden dem Haushalt des Eigenbetriebes Tourismus und Kur, je erteilter Genehmigung, Einnahmen zugeführt. Im Wirtschaftsplan sind bereits jährliche Einnahmen in Höhe von 15.750,00 €/brutto eingeplant. Die Festlegung eines geringen Nutzungsentgeltes würde zur Belastung des Haushaltes führen.

Zu E)

entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt als Nutzungsentgelt für die mobile Strandversorgung _____ €/brutto, je Verkäufer.

Sandra Neubauer
SG Ordnung/Soziales